



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

03/2015 16.01.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Staats- und Verwaltungsorganisation

Andreas Janko

Das Studienbuch „Staats- und Verwaltungsorganisation“ vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis der Staats- und Verwaltungsorganisation. Es behandelt damit zentrale Themen sowohl aus dem Fach „Verfassungsrecht“ als auch aus dem Fach „Verwaltungsrecht“.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko ist Vorstand des Instituts für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz.

ISBN 978-3-902883-02-5, XI und 151 Seiten, Harteinband, gebunden, 25,- Euro

Zu beziehen auf www.pedell.at.

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 2/2015

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (**Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz - SVAG**) (Ausnahme der Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Pensionsversicherung bei der Höherversicherung; Legalzession auch für das Rehabilitationsgeld; Regressmöglichkeit bei Anspruch auf Rehabilitationsgeld; Kontoerstgutschrift bei Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit; Gleichstellung der Berechnung des Rehabilitationsgeldes mit der Berechnung des erhöhten Krankengeldes; Angleichung der Regelungen der Selbstversicherungen nach den §§ 18a und 18b ASVG in Bezug auf Beitragsgrundlage und der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit; keine Nachentrichtung verjährter Beiträge für Zeiten einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines Universitätsbesuchs durch Kinder; Anordnung des Fortbestehens der Pflichtversicherung in der KV und PV nach BSVG; Erweiterung des zur Selbstversicherung in der Unfallversicherung nach dem BSVG berechtigten Personenkreises um die im Betrieb mitarbeitenden Lebensgefährten)

[BGBl I 3/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Wehrgesetz 2001** geändert wird (Möglichkeit für Frauen zur freiwilligen Leistung von Milizübungen; Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission an die Mandatsverteilung des Nationalrats)

[BGBl I 4/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die **Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen** (UDRBG) erlassen und das **Nationalbankgesetz 1984**, das **Sanktionengesetz 2010** und das **Devisengesetz 2004** geändert werden (Berechnung der UDRB durch die OeNB; Ausweitung der Meldebefugnisse im Bereich Zahlungssystemaufsicht; Verbesserung der Rechte der OeNB betreffend die Verarbeitung von Meldedaten; Novellierung der Bestimmung betreffend den externen Rechnungsprüfer; Änderung der Bestimmungen betreffend die Pensionsreserve)

[BGBl I 5/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Tabakgesetz** geändert wird (Festlegung der Packungsgröße auf 20 oder 25 Stück)

[BGBl I 6/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz** geändert wird (Ausnahme von an ausländisches Zielpublikum gerichteten, in ausländischen periodischen Medien erscheinender Werbung von der Bekanntgabepflicht)

[BGBl I 7/2015](#)

Bundesgesetz über die Genehmigung des **Bundesrechnungsabschlusses** für das Jahr **2013**

[BGBl I 8/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Gehaltsgesetz 1956** und das **Vertragsbedienstetengesetz 1948** geändert werden (Hemmung der Verjährung für die sich aus dem Urteil Schmitzer, EuGH C-530/1, ergebenden besoldungsrechtlichen Ansprüche)

[BGBl I 9/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Feber 1972 über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der **Auflassung von Bezirksgerichten** geändert und das Bundesgesetz über die **Organisation der Bezirksgerichte in Graz** aufgehoben wird (Aufhebung der Bestimmungen zur Organisation der Bezirksgerichte in Graz; Aufnahme einer neuen Zuständigkeitsregelung für Linz; Transfer der Übergangs- und Zuständigkeitsbestimmungen)

[BGBl I 10/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Maß- und Eichgesetz** geändert wird (Entfall der Eichpflicht für Messsysteme im Eisenbahnbereich, sofern diese von spezifisch unionsrechtlichen Regelungen erfasst sind; Sicherstellung der Informationsbereitstellung durch den Hersteller für die innerstaatliche Eichung von Messgeräten; Ermöglichung eines Updates im Fall von fehlerhafter Software bei Messgeräten für Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser; Aufnahme von Bestimmungen für die kurzfristige Öffnung von Messgeräten; Anbringung von Eichstempeln im Bereich von Elektrizität, Gas, thermischer Energie und Wasser)

[BGBl I 11/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (**Urheberrechtsgesetz-Novelle 2014** - UrhG-Nov 2014) (Umsetzung der RL 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke)

[BGBl I 12/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** geändert wird (Erhöhung der Beträge in den Pflegegeldstufen und der Ausgleichs um 2% ab 2016; Neudefinition der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2; Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege auf Wunsch der Pflegegeldbezieher und ihrer Angehörigen und Schaffung eines Angebots an kostenlosen unterstützenden Angehörigengesprächen bei psychischen Belastungen; Verankerung der Online-Informationsangebote des Sozialministeriums; Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises gem § 3 BPGG um Kindergartenkinder; Anspruch auf einen Kinderzuschlag bei Bezug eines Pflegekarenzgelds; Schaffung einer Verpflichtung zur Geltendmachung noch nicht realisierter Ansprüche auf anrechenbare Geldleistungen nach ausländischen Vorschriften; Schaffung einer datenschutzrechtlichen Bestimmung für den Vollzug der 24-Stunden-Betreuung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Optimierung der Verfahrensabläufe zur Verarbeitung und Übermittlung der Daten; Klarstellung der Zuständigkeit nach europarechtlichen Vorschriften in Fällen des § 3a BPGG)

[BGBl I 13/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Exekutivdienst- und Anerkennungszeichengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden (**Strafvollzugsreorganisationsgesetz 2014**) (Auflösung der Vollzugsdirektion und Errichtung einer Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz; Schaffung eines primär für Vollzugs- und Betreuungsagenden zuständigen Bereichs in der Generaldirektion; Schaffung eines primär für die Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht und Kontrolle zuständigen Bereichs innerhalb der Generaldirektion)

[BGBl I 14/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Chemikaliengesetz 1996** und das **Bundeskriminalamt-Gesetz** geändert werden (Verankerung der zuständigen Behörden, Verbote und Beschränkungen sowie der Strafbestimmungen für die in der VO (EU) 98/2013 vorgegebenen Stoffbeschränkungen und –verbote; Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen; Verbot der Abgabe beschränkter Ausgangsstoffe für Privatkonsumenten ab einer bestimmten Konzentration und als Reinstoff; Beschränkungsmaßnahmen für einzelne Stoffe; freie Abgabe unterhalb der in Anhang I festgelegten Konzentrationen; Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle, an die Meldungen über verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl zu erfolgen haben; formale Anpassungen)

[BGBl I 15/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz** und das **Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981** geändert werden (erleichterter Zugang zu den Zuschüssen des Künstler-Sozialversicherungsfonds; Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen)

[BGBl I 16/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Notarversicherungsgesetz 1972** geändert wird (16. Novelle zum NVG 1972) (Pflicht zur Vorlage eines Einkommensteuerfeststellungsbescheids für Notar-Partnerschaften; Neuberechnung der Beiträge nach § 14 Abs 2 NVG nur bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit; Pensionsanpassung; Entfall der Bestimmung über das Zusammentreffen von Pensionsansprüchen; Entfall des Anspruchs auf Waisenpension mit dem Ende der Kindeseigenschaft; Anpassungen an das EPG; Zurückhalterecht von Leistungen durch die Versicherungsanstalt; Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen; Herstellung einer gleichwertigen Bezugsberechtigung für die Eltern im Fall des Todes von Anspruchsberechtigten; Ausweitung überweisungsfähiger Zeiten; Berechnung von Zusatzpensionen; Entfall der Kürzungsregelung bei Eintritt nach dem 35. Lebensjahr; Erhöhung des Steigerungsbetrags wegen eines Dienstunfalls nur dann, wenn die Versicherungsanstalt von diesem binnen sechs Monaten Kenntnis erlangt hat; Entfall der Vergleichsberechnung; vorzeitige Alterspension ab Vollendung des 65. Lebensjahres; Entfall der Vertretungspflichten bei zeitweiser Verhinderung; Weiterführung der Geschäfte von den bisherigen Amtsinhabern nur bis zur Wahl des neuen Vorstands; Angleichung der Bestimmung über die Vermögensanlage an das ASVG)

[BGBl I 17/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 geändert wird, BGBl. Nr. 959/1993, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Transparenzdatenbankengesetz 2012 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Verlängerung des **Finanzausgleichs** bis Ende 2016)

[BGBI I 18/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** und das **Bankwesengesetz** geändert werden (Errichtung des Gewerbeinformationssystems Austria GISA und damit Ablöse der derzeit bestehenden dezentralen Gewereregister und des zentralen Gewereregisters; Elektronische Validierung von Daten gegen andere bestehende Register; Bundesweit einheitliche Formulare für Gewerbebeanmeldungen)

[BGBI I 19/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (**Gerichtsgebühren-Novelle 2014** – GGN 2014) (Entfall der Gebührenpflicht für Minderjährige in Verfahren mit Bezug zum Familienrecht; Gebührenerleichterungen in sonstigen Pflugschafts- und familienrechtlichen Verfahren; Beseitigung von Zweifelsfragen im Einbringungsverfahren; Schaffung der Voraussetzungen für die gemeinsame Entrichtung der Eintragungsgebühren mit der Grunderwerbsteuer)

[BGBI I 20/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 geändert wird (**PyroTG-Novelle 2014**) (Verankerung der Sicherheitsanforderungen des Anhang I der RL 2013/29/EU, der modifizierten Konformitätsbewertungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, des Notifizierungsverfahrens und der Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen sowie reformierter Marktüberwachungsregeln; Festlegung von Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben der Wirtschaftsakteure; Erleichterung der Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände durch das einheitliche Nummerierungssystem)

[BGBI I 21/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Universitätsgesetz 2002** und das **Hochschulgesetz 2005** geändert werden (Schaffung zeitgemäßer Rahmenbedingungen für die Universitäten; klare Regelungen im Hinblick auf die Vollziehung des UG; Förderung der Gleichstellung in Entscheidungsprozessen an den Universitäten; Gewährleistung von Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten in Umsetzung einer gemeinsamen Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen; Änderung der organisatorischen Struktur an Pädagogischen Hochschulen)

[BGBI I 22/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (**Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014** – RÄG 2014) (Umsetzung der RL 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen; Einführung eines Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen; Erhöhung der Schwellenwerte; Einführung eines Regimes für Kleinstkapitalgesellschaften; Abschaffung des Sonderpostens der un versteuerten Rücklagen; Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten und Rückstellungen; Abschaffung der Buchwertmethode bei der Kapitalkonsolidierung; Neuregelung des Ausweises von latenten Steuern und eigenen Aktien; Erleichterungen bei den Zwangsstrafen)

[BGBI I 23/2015](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 83 Abs. 1 des **Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBI I 24/2015](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Wortfolgen in § 12a des **Normverbrauchsabgabengesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBI II 2/2015](#)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die **Aquakultur-Seuchenverordnung** geändert wird

[BGBl II 3/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlussachen (**Verschlussachenverordnung**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 9 v 15.01.2015, 1](#)

Verordnung (EU) 2015/45 der Kommission vom 14. Januar 2015 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr 692/2008 der Kommission hinsichtlich **innovativer Technologien** zur **Verringerung** der **CO2-Emissionen** von **leichten Nutzfahrzeugen**

[ABI L 9 v 15.01.2015, 5](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/46 der Kommission vom 14. Januar 2015 zur **Zulassung** von **Diclazuril** als **Futtermittelzusatzstoff** für Masthühner, Masttrüthühner sowie für Mast- und Zuchtperlhühner (Zulassungsinhaber: Huvepharma NV)

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

24.11.2014, [E 35/2014 ua](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Zurückweisung des Asylantrags und Ausweisung nach Polen; keine hinreichende Würdigung des Familienlebens

29.11.2014, [G 137/2014 ua](#)

EinkommensteuerG; Unzulässigkeit von Anträgen des Bundesfinanzgerichtes auf Aufhebung einer Bestimmung des EStG 1988 betr das Abzugsverbot von Aufwendungen und Ausgaben bei Ermittlung von **Einkünften aus Grundstücksveräußerungen** mangels Präjudizialität; **Kursverluste aus Fremdwährungskrediten** keine abzugsfähigen Werbungskosten

29.11.2014, [G 153/2014](#) (Anlassfall [B 1172/2013](#))

NormverbrauchsabgabeG; Unsachlichkeit des Ausschlusses der **Vergütung der Normverbrauchsabgabe** für Private und das Fahrzeug überwiegend privat nutzende Unternehmer anlässlich einer Veräußerung des Kfz ins Ausland

01.12.2014, [V 53/2014](#), [G 68/2014](#), [V 37/2014](#), [G 32/2014](#)

WirtschaftskammerG; Abweisung des - zulässigen - Individualantrags eines Fachverbandes auf Aufhebung von - die Auflösung des Fachverbandes und Zusammenlegung mit einem anderen Verband verfügenden - Bestimmungen einer Satzung betr die **Änderung der Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich**; kein Bestandschutz einzelner Einrichtungen im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung; kein Verstoß der gesetzlichen Regelungen über die Errichtung von Fachverbänden gegen die für die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern geltenden Grundsätze; keine inhaltliche Gesetzwidrigkeit der bekämpften Ordnungsstellen; keine Verletzung von Verfahrensbestimmungen; Zurückweisung der Individualanträge von Fachverbandsmitgliedern; kein subjektives Recht der Mitglieder eines Selbstverwaltungskörpers auf Fortbestand dieses Selbstverwaltungskörpers; Unzulässigkeit des Gesetzesprüfungsantrags mangels Darlegung von Bedenken

02.12.2014, [V 62/2014](#) (Anlassfall [B 52/2013](#))

ÄrzteG; Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich betreffend eine weitere Voraussetzung für die **Gewährung der Invaliditätsversorgung** entgegen der gesetzlichen Grundlage

02.12.2014, [V 72/2014 ua](#) (Anlassfall [B 326/2012 ua](#))

NÖ RaumordnungsG; keine Gesetzwidrigkeit einer Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St Aegyd am Neuwald hinsichtlich der **Widmung** bestimmter Grundstücke als „**Grünland Parkanlagen - Tier- und Freizeitpark**“; bestehende Tiergehege im naturbelassenen Gelände mit festgelegter Widmung vereinbar; errichtete Anlage kein Abenteuerpark

02.12.2014, [G 72/2014](#)

KraftfahrG; Aufhebung der Rückwirkungsanordnung des strafbewehrten Gebotes der **Zulassung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen** auch bei vorübergehender Verbringung ins Ausland wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot von Strafbestimmungen der EMRK

09.12.2014, [V 54/2014](#)

Allgemeines SozialversicherungsG; keine Verfassungswidrigkeit der ReihungskriterienVO hinsichtlich der **bevorzugten Behandlung von Ärztinnen bei im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“** ausgeschriebenen Einzelverträgen; Regelung aufgrund der bevorzugten Wahl von weiblichen Fachärzten durch die Patientinnen und den gegebenen Mangel an Ärztinnen in diesem Fachgebiet sachlich gerechtfertigt

09.12.2014, [G 136/2014 ua](#)

EinkommensteuerG; **KörperschaftsteuerG**; keine Verfassungswidrigkeit der Beschränkung der steuerlichen **Absetzbarkeit von (Manager-)Gehältern** als Betriebsausgabe auf Gehälter bis 500.000 Euro; Regelung ist eine zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Verhaltenslenkung und ist somit sachlich gerechtfertigt; kein Verstoß gegen den aus dem Gleichheitssatz resultierenden Vertrauensschutz

10.12.2014, [V 93/2014](#)

NotariatsO; Zurückweisung des Individualantrags eines Notars auf Aufhebung von Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die **Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften** als zu eng gefasst

10.12.2014, [G 104/2013](#)

NormenG; **UrheberrechtsG**; Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des NormenG 1971 betr die **Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt** mangels aktueller Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Interessen der antragstellenden Gesellschaft; Entfall des urheberrechtlichen Schutzes durch Verweisung und Verbindlicherklärung entsprechend landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften

10.12.2014, [B 144/2013](#), [B 1457/2013](#)

FremdenpolizeiG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Bestätigung der erstinstanzlichen Zurückweisung des Antrags auf Ausstellung einer Karte für Geduldete

10.12.2014, [B 319/2013](#), [B 514/2013](#), [B 609/2013](#), [B 25/2014](#)

FremdenpolizeiG; Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung des Antrags auf Ausstellung einer Karte für Geduldete

10.12.2014, [E 10/2014](#)

FremdenpolizeiG; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Verhängung eines Aufenthaltsverbots wegen unzureichender Interessenabwägung

11.12.2014, [G 119/2014 ua](#)

ABGB; Eingetragene Partnerschaft-G; Verfassungswidrigkeit der Beschränkung einer gemeinsamen Annahme eines Wahlkinds durch zwei Personen auf die Ehe; keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der **gemeinsamen Annahme eines Wahlkinds durch gleichgeschlechtliche Partner** gegenüber Ehen und gegenüber der Stiefkindadoption durch eingetragene Partner; keine Rechtfertigung des Ausschlusses durch Bedenken hinsichtlich des Kindeswohls; „Schutz der Ehe“ und Schutz der traditionellen Familie ebenso keine geeigneten Rechtfertigungsgründe

11.12.2014, [G 157/2014](#)

GerichtsgebührenG; Aufhebung von Bestimmungen über **Gerichtsgebühren** für das **Rechtsmittelverfahren in Außerstreitverfahren** wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz; Unsachlichkeit der Festlegung der Pauschalgebühren unabhängig vom Rechtsmittelinteresse

B. Verwaltungsgerichtshof

25.09.2014, [2011/07/0006](#)

PflanzenschutzmittelG; AVG; § 3 Abs 4 PflanzenschutzmittelG nimmt auf gem § 12 Abs 10 PflanzenschutzmittelG zugelassene Pflanzenschutzmittel Bezug; § 12 Abs 10 PflanzenschutzmittelG knüpft die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel an die aufrechte **Zulassung dieser Pflanzenschutzmittel in einem anderen Mitgliedstaat**; im Fall des § 12 Abs 10 leg cit ergeht somit keine selbständige nationale Zulassung, sondern es wird eine solche durch eine mitgliedstaatliche Zulassung ersetzt; die Wahrung des Parteiengleichs hat von Amts wegen zu erfolgen; auch aus den Bestimmungen des PflanzenschutzmittelG ergibt sich diesbezüglich keine Einschränkung

25.09.2014, [2011/07/0091](#)

AbfallwirtschaftsG; § 24 Abs 5 AbfallwirtschaftsG knüpft an § 24 Abs 4 AbfallwirtschaftsG an, wonach maßgebend ist, dass ein bestimmtes Verhalten „zu erwarten ist“; allein diese von der Behörde zu treffende Prognoseentscheidung unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle; dabei ist für ein Vorgehen nach § 24 Abs 5 AbfallwirtschaftsG das aktuelle Fortbestehen von festgestellten Mängeln keine zwingende Voraussetzung; für eine Untersagung nach § 24 Abs 5 AbfallwirtschaftsG reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs 3 AbfallwirtschaftsG aus

25.09.2014, [2011/07/0099](#)

AltlastensanierungsG; AbfallwirtschaftsG; mit der Bestimmung des § 2 Abs 6 AltlastensanierungsG für Baurestmassen wurde der in § 2 Abs 4 AltlastensanierungsG normierte Rückgriff auf die Vorschriften des § 2 Abs 1 bis 4 AbfallwirtschaftsG zur Bestimmung des Abfallbegriffs beseitigt; § 2 Abs 6 AltlastensanierungsG ist gegenüber § 2 Abs 4 AltlastensanierungsG die Spezialnorm; das bedeutet, dass **Materialien, die als Baurestmassen einzustufen sind**, Abfälle sind; ist demnach gem § 2 Abs 6 AltlastensanierungsG der objektive Abfallbegriff erfüllt, bedarf es sonst keiner weiteren Voraussetzungen mehr, um die Materialien als Abfall zu qualifizieren

25.09.2014, [2011/07/0177](#)

AbfallwirtschaftsG; AVG; die **Anwendung des § 62 Abs 4 AVG** setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist; die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es ausreicht, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheids hätten erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheids hätte vermieden werden können; eine Berichtigung iSd § 62 Abs 4 AVG ist überall dort ausgeschlossen, wo sie eine nachträgliche Änderung des Spruchinhalts des berichtigten Bescheids oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt

25.09.2014, [2011/07/0178](#)

AbfallwirtschaftsG; AVG; Modifikationen eines in erster Instanz behandelten Anlagenvorhabens sind im Berufungsverfahren zulässig, soweit sie weder andere Parteien als bisher noch bisherige Verfahrensparteien anders als bisher be-

rühren; die ersatzlose Behebung eines Bescheids gem § 66 Abs 4 AVG wirkt – insoweit vergleichbar mit § 42 Abs 3 VwGG – ex tunc

25.09.2014, [2012/07/0214](#), [2012/07/0215](#)

AbfallwirtschaftsG; VStG; beim **Verwaltungsstraftatbestand des § 79 Abs 1 Z 9 AbfallwirtschaftsG** handelt es sich um ein Begehungsdelikt; es ist von einer Zuständigkeit der Erstbehörde aufgrund des Tatorts (§ 27 Abs 1 VStG) auszugehen; der Tatbestand des § 79 Abs 1 Z 9 (erster Fall) AbfallwirtschaftsG (iVm § 37 Abs 1 AbfallwirtschaftsG) stellt gerade nicht auf die vollständige Errichtung der nicht genehmigten Behandlungsanlage ab; schon nach seinem Wortlaut („eine Behandlungsanlage errichtet“) ist auch der Vorgang des Errichtens einer Behandlungsanlage (und nicht nur deren Vollen- dung) unter das Tatbild zu subsumieren; dass bei einem Ungehorsamsdelikt – wie hier bei der Verwirklichung des § 79 Abs 1 Z 9 (erster Fall) AbfallwirtschaftsG – kein Schaden eingetreten ist, kommt nicht als Milderungsgrund in Betracht

25.09.2014, [2013/07/0060](#)

AbfallwirtschaftsG; GewO; WasserrechtsG; entscheidend für die **Heranziehung der Rsp der GewO zum Verständnis von Regelungen des AbfallwirtschaftsG** ist die Vergleichbarkeit der Regelungen; eine Vergleichbarkeit iS liegt zwischen den Bestimmungen des § 360 Abs 1 GewO und des § 73 Abs 1 AbfallwirtschaftsG vor; bei einem Verfahren über einen von Amts wegen erlassenen **gewässerpolizeilichen Auftrag gem § 31 Abs 3 WasserrechtsG** handelt es sich um ein Einparteienverfahren, in welchem anderen Personen als dem Auftragsadressaten grundsätzlich keine Mitspracherechte zukommen

25.09.2014, [2013/07/0142](#)

VerpackungsVO; eine **Verpackung** muss allen in den Z 1 bis 3 der Anlage 2 zur VerpackungsVO angeführten Kriterien genügen, um **als langlebig gelten** zu können; die Liste in Anlage 2 Z 3 der VerpackungsVO stellt keine unwiderlegbare Einstufung der in ihr genannten Verpackungen als langlebig dar; der demonstrativen Aufzählung kommt in Bezug auf die Eigenschaft der Langlebigkeit der Verpackung nur Indizwirkung zu; die Beschaffenheit der Verpackung muss konkret in Beziehung zum jeweils darin aufbewahrten Produkt und dessen zu erhaltenden Eigenschaften gesetzt werden

25.09.2014, [2013/07/0295](#)

WasserrechtsG; Oö LandesstraßenG; die Qualifikation eines Grundstücks als öffentliche Straße allein führt noch nicht zur mangelnden Anwendbarkeit des § 39 WasserrechtsG; „**reine Erhaltungsmaßnahmen**“ **bei Straßen**, durch die die Höhenlage und Breite geringfügig verändert werden, sind bewilligungsfrei

25.09.2014, [Ra 2014/07/0011](#)

WasserrechtsG; AVG; § 21a Abs 2 WasserrechtsG sieht – ähnlich wie § 59 Abs 2 AVG – vor, dass zur Erfüllung von Anordnungen nach § 21a Abs 1 WasserrechtsG (hier: Verschließung eines artesischen Brunnens auf näher vorgeschriebene Weise) angemessene Fristen gesetzt werden müssen; war diese Frist bei Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses allerdings bereits abgelaufen, so enthält dieses in Wahrheit keine Leistungsfrist, sodass das angefochtene Erkenntnis mangels Leistungsfrist sofort vollstreckbar wäre; dieses verstößt daher gegen § 21a Abs 2 WasserrechtsG und § 59 Abs 2 AVG

01.10.2014, [Ro 2014/09/0052](#)

ZahnärztekammerG; Streitigkeiten im Rahmen der Berufsausübung iSd § 54 Abs 1 ZahnärztekammerG sind vor Einbringung einer gerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage der zuständigen Landes Zahnärztekammer vorzulegen; § 54 Abs 1 leg cit erlegt dem Kammermitglied ausschließlich eine Vorlagepflicht an die zuständige Zahnärztekammer im Falle einer Berufsstreitigkeit vor Ergreifen gerichtlicher Schritte auf; es besteht kein Hinweis, dass dem Gesetzgeber des ZahnärztekammerG bei der Formulierung des § 54 leg cit oder der Österreichischen Ärztekammer als Normerlasser der Schlichtungsordnung bei § 4 Schlichtungsordnung eine planwidrige Lücke unterlaufen wäre; daher ist eine Ausdehnung eines klaren Gesetzeswortlauts, insb in einer verpflichtenden Norm (etwa im Wege der Analogie), nicht zulässig

08.10.2014, [2012/10/0208](#)

Tir NaturschutzG; bei der Beurteilung der Frage des „Überwiegens“ der langfristigen öffentlichen Interessen an der Erteilung der **Bewilligung** über die Interessen des Naturschutzes gem **§ 29 Abs 2 lit c Z 2 Tir NaturschutzG** ist eine Wertent-

scheidung zu treffen, zumal die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar sind; um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, ist es daher erforderlich, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen; einen Antragsteller trifft gem § 43 Abs 3 Tir NaturschutzG eine Mitwirkungspflicht – er hat öffentliche Interessen an der Verwirklichung des Projekts ausreichend konkret und präzise darzustellen

23.10.2014, [2011/07/0202](#)

PflanzenschutzmittelG; VStG; die Verwaltungsübertretung des **Inverkehrbringens eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels** ist als Begehungsdelikt anzusehen; in einem solchen Fall ist der Tatort dort, wo die jeweilige als „Inverkehrbringen“ zu qualifizierende Handlung gesetzt wurde

23.10.2014, [2011/07/0205](#)

PflanzenschutzmittelG; VStG; es ist grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen; dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde; bei einer **Übertretung gem § 3 Abs 4 iVm § 34 Abs 1 Z 1 lit a PflanzenschutzmittelG** handelt es sich bei einzelnen Verkäufen um kein wesentliches Tatbestandsmerkmal, weshalb diese Verkäufe im Spruch des angefochtenen Bescheids nicht detailliert aufgelistet werden müssen

23.10.2014, [2012/07/0209](#)

NÖ AbfallwirtschaftsG; AVG; hat eine Partei aus Unkenntnis von der Zuständigkeit oder Behördenorganisation einen **Antrag bei der falschen Behörde eingebracht**, so ist die Eingabe nach § 6 AVG zwar „auf Gefahr des Einschreiters“ an die zuständige Behörde weiterzuleiten, jedoch darf die Weiterleitung nicht beliebig lang hinausgezögert werden, sondern hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen; wenn auch das Risiko einer durch die Weiterleitung bewirkten Fristversäumung der Einschreiter zu tragen hat, steht es der Behörde nicht zu, dieses Risiko durch ihre Untätigkeit schlagend werden zu lassen; wurde die Partei durch eine grundlose extreme Verzögerung der Weiterleitung ihres irrtümlich bei der unzuständigen Behörde eingebrachten Anbringens gehindert, die Frist einzuhalten, stellt das für die Fristversäumung letztlich kausale Fehlverhalten der Behörde ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG dar

23.10.2014, [2012/07/0288](#)

Tir Flurverfassungsg; AVG; die Frage, ob ein **Bescheid allen Verfahrensparteien zugestellt** wurde oder nicht, stellt nicht bloß eine Rechtsfrage, sondern auch eine Sachverhaltsfrage dar; die Übermittlung einer Bescheidausfertigung an eine Partei bedeutet die Zustellung des Bescheids an diese, selbst wenn die Absicht der Behörde auf eine bloße Information gerichtet war

23.10.2014, [Ro 2014/07/0039](#)

WasserrechtsG; AVG; aufhebende Bescheide nach § 66 Abs 2 AVG entfalten Bindungswirkung für das fortgesetzte Verfahren; eine allfällige Verfolgung rechtlicher Interessen wäre für die Parteien des Verfahrens in weiterer Folge nur eingeschränkt möglich; entspricht ein die **Aufhebung gem § 66 Abs 2 AVG** tragendes Begründungselement nicht dem Gesetz, führt dies – wegen der Bindungswirkung auch dieses Begründungselementes für das weitere Verfahren – zur Rechtswidrigkeit des Behebungsbescheids; der Gesetzeswortlaut des **§ 21 Abs 5 WasserrechtsG** über die Neubestimmung der „Frist gem Abs 1“ setzt zwingend das Vorhandensein einer Befristung bereits jener Wasserbenutzung voraus, deren bewilligte Änderung zu dem in § 21 Abs 5 WasserrechtsG genannten Zwecken als Bedingung der in der genannten Vorschrift vorgesehenen Neubestimmung der Frist genannt ist

23.10.2014, [Ro 2014/07/0085](#)

B-VG; beschränkt sich das Vorbringen eines Revisionswerbers zur **Zulässigkeit der Revision** gem Art 133 Abs 4 B-VG auf bloße Kritik an der nunmehr stRsp des VwGH, wird eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG nicht dargestellt

23.10.2014, [Ro 2014/07/0086](#)

WasserrechtsG; ein **Alternativauftrag nach § 138 Abs 2 WasserrechtsG** setzt weder ein Erfordernis im öffentlichen Interesse noch ein Verlangen eines Betroffenen voraus; vielmehr darf ein Auftrag nach § 138 Abs 2 WasserrechtsG nur dann ergehen, wenn die Beseitigung, Nachholung oder Sicherung weder vom öffentlichen Interesse geboten noch von einem in seinen Rechten Beeinträchtigten verlangt wird; unter einem Schutz- und Regulierungswasserbau gem § 41 WasserrechtsG versteht man eine wasserbauliche Anlage, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen, und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren

05.11.2014, [2012/10/0156](#)

VStG; ist der Beschuldigte **im Verwaltungsstrafverfahren nicht durch einen österreichischen Rechtsanwalt oder einen Einvernehmensanwalt vertreten**, so kann unter dem Blickwinkel des Art 6 MRK die Unterlassung der Antragstellung auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zum Verlust des Rechts des Beschuldigten auf die in Strafsachen grundsätzlich garantierte mündliche Verhandlung führen, es sei denn, er wäre über die Antragstellung belehrt worden oder es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass er von dieser Möglichkeit wissen musste

05.11.2014, [2012/10/0252](#)

AVG; aus der nach **§ 63 Abs 3 AVG** erforderlichen **Berufungserklärung** muss klar und eindeutig hervorgehen, welche Entscheidung der Behörde mit dem Rechtsmittel bekämpft wird, wobei die signifikanten Bestandteile der Bezeichnung die bestimmte Angabe der den Bescheid erlassenden Behörde, die Rechtssache sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bescheids sind; das Erfordernis der Berufungserklärung ist nicht „streng formal“ auszulegen; in diesem Zusammenhang hat die Behörde auch geringfügige Ermittlungsschritte zu setzen, durch die der bekämpfte Bescheid – ungeachtet einer allenfalls mangelhaften Bezeichnung – festgestellt werden kann

05.11.2014, [2013/10/0272](#)

ForstG; aus dem Zusammenhang von § 1a Abs 4 lit a und § 5 Abs 2 ForstG ergibt sich, dass die Feststellung, es handle sich bei einer Fläche nicht um **Wald iSd Bundesgesetzes**, ua dann erfolgen kann, wenn diese Fläche durch zehn Jahre hindurch ununterbrochen einen Bewuchs im Alter von zumindest 60 Jahren mit einer Überschirmung von weniger als drei Zehntel aufgewiesen hat und anders als forstlich genutzt wurde

05.11.2014, [2013/10/0275](#)

Sbg NaturschutzG; gem § 48 Abs 1 lit h Sbg NaturschutzG ist in einem **Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung** (ua) gem § 18 Abs 2 leg cit die Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten (falls dieser nicht der Antragsteller ist) durch eine schriftliche Zustimmungserklärung nachzuweisen; dazu ist eine an die Naturschutzbehörde gerichtete oder wenigstens erkennbar zur Vorlage bei derselben bestimmte Erklärung des Grundeigentümers, der Ausführung des Vorhabens zuzustimmen, erforderlich; von einem Ausführenlassen iSv § 46 Abs 1 Sbg NaturschutzG kann nur dann gesprochen werden, wenn die Ausführung des Vorhabens aktiv veranlasst wurde; weder die Duldung der Ausführung eines Vorhabens noch die Zustimmung des Grundeigentümers dazu entsprechen dem Begriff des „Ausführenlassens“

05.11.2014, [Ra 2014/09/0018](#)

VStG; **wechselt die Berufungsbehörde die von der Erstbehörde angenommene Tat** aus, so nimmt sie eine ihr nicht zustehende Befugnis in Anspruch und es liegt eine inhaltliche Rechtswidrigkeit vor; dies hat insb auch für die von der Erstbehörde spruchmäßig bezeichnete Tatzeit zu gelten

05.11.2014, [Ro 2014/09/0005](#), [Ro 2014/09/0039](#)

HeeresdisziplinarG; die **Strafbemessung ist eine Ermessensentscheidung**, die nach den im § 6 Abs 1 HeeresdisziplinarG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist; als Ermessensentscheidung unterliegt sie insofern der Kontrolle durch den VwGH, als dieser zu prüfen hat, ob die Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht hat; die Behörde ist verpflichtet, in der Begründung ihres Bescheids die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offen zu legen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den VwGH erforderlich ist

18.11.2014, [2011/05/0179](#)

BauO für Wien; von § 134a Abs 1 lit b BauO für Wien sind auch die Bestimmungen über Dächer umfasst, die im Zusammenhang mit der dem Nachbarn gegenüber in Erscheinung tretenden Höhe des Gebäudes insgesamt Relevanz haben; eine **Überschreitung des zulässigen Gebäudeumrisses** war nur in Bezug auf Aufzugstriebwerksräume und nicht für **Aufzugsschächte** vorgesehen; ein Teil des Aufzugsschachts, der die Überfahrt über der letzten Haltestelle bildet ist nicht einem Triebwerksraum gleichzuhalten; die Ausdehnung der Überschreitungsmöglichkeit auf Aufzugsschächte durch die Techniknovelle 2007, LGBl 24/2008, ist ausdrücklich erst in nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig gemachten Verfahrenen gültig

18.11.2014, [2012/05/0068](#)

Wr GaragenG; BauO für Wien; die Regelung des § 50 Abs 5 Wr GaragenG zur **Erfüllung der Stellplatzverpflichtung** ist nicht erschöpfend; dies ergibt sich bereits daraus, dass auch Gemeinschaftsanlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen können; in einem nicht als Bauland ausgewiesenen Widmungsgebiet kommt den Eigentümern benachbarter Liegenschaften **Parteistellung** zu, wenn diese in einer Entfernung von höchstens 20 m vom geplanten Bauwerk liegen; der Nachbar hat einen Rechtsanspruch darauf, dass eine Baubewilligung nur dann erteilt wird, wenn an Immissionen nicht mehr zu erwarten ist, als bei einer der Flächenwidmung entsprechenden Nutzung typischerweise entsteht

18.11.2014, [2012/05/0088](#)

NÖ BauO; ein **baupolizeilicher Auftrag** setzt das Vorliegen eines **Baugebrechens** voraus; ein Baugebrechen liegt ua dann vor, wenn ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben in einem nicht der Anzeige entsprechenden Zustand ausgeführt oder erhalten wird; der entsprechende Zustand ergibt sich aus der Bauanzeige und den Bezug habenden Unterlagen; die Frage, ob es durch eine Kleinwindkraftanlage zu einem Schattenwurf und infolgedessen zu einer Belästigung von Nachbarn kommt, ist im Rahmen des durchgeführten Anzeigeverfahrens zu prüfen; Unrichtigkeiten der eingereichten Unterlagen oder Versäumnisse bei der Prüfung der Auswirkungen können aber nicht im Wege eines baupolizeilichen Auftrags beseitigt werden

18.11.2014, [2012/05/0188](#)

BauO für Wien; ABGB; der Bestandnehmer eines Grundstücks kann Eigentümer des von ihm errichteten Gebäudes sein, sofern es sich hierbei um ein **Superädifikat** handelt; ist der vom Grundeigentümer verschiedene Adressat eines **baubehördlichen Beseitigungsauftrags** jedoch nicht Superädifikatseigentümer (und auch nicht Baurechtshaber), ist eine Auftragserteilung an ihn rechtswidrig; ein Superädifikat liegt nur dann vor, wenn dem Erbauer erkennbar die Belassungsabsicht fehlt

18.11.2014, [2013/05/0138](#)

Oö BauO; an der **Behebung eines Baugebrechens** besteht ein öffentliches Interesse; auf die Frage des Alters des Gebäudes kommt es dabei nicht an; die Gefahr des Eindringens von Niederschlägen und sonstiger Witterungseinflüsse aufgrund eines schadhafte Verputzes stellt ein Baugebrechen dar, wenn die Standsicherheit der Mauern beeinträchtigt werden kann; bei der Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung eines baupolizeilichen Auftrags hat die Behörde grundsätzlich auf die angeordneten Baumaßnahmen abzustellen

18.11.2014, [2013/05/0176](#)

NÖ BauO; eine bloß **mündlich verkündete Baubewilligung** ist unwirksam; selbst mündliche Zusagen baubehördlicher Organe vermögen eine erforderliche Bescheiderlassung nicht zu ersetzen und kann eine Baubewilligung auch nicht durch eine Art konkludentes Verhalten der Bauaufsichtsorgane begründet werden; die Bewilligungsfähigkeit eines Gebäudes ist ausschließlich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrags zu prüfen

18.11.2014, [2013/05/0178](#)

NÖ BauO; Nachbarn können in einem **Planwechselverfahren** nur Einwendungen gegen die in diesem Verfahren ggst Planwechselmaßnahmen erheben, nicht aber solche gegen Baumaßnahmen, die vom jetzigen Planwechsel nicht umfasst sind; Nachbarn können nur Abweichungen der Abstände zu ihren eigenen Grundgrenzen als Einwendungen geltend machen; der Grenzverlauf ist nicht Gegenstand der Baubewilligung, allenfalls hat die Baubehörde diesen als Vorfrage zu beurteilen

18.11.2014, [2013/05/0227](#)

NÖ BauO; ein im Devolutionsweg zuständige Gemeindevorstand hat nachvollziehbar und nachprüfbar zu begründen, weshalb einem **Antrag betreffend Baumängel der Baulichkeit** auf einer Nachbarliegenschaft nicht stattgegeben wird; ein Verweis auf die Baubewilligung allein schließt eine Verletzung der Bf in ihren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten nicht aus

18.11.2014, [Ro 2014/05/0002](#)

NÖ BauO; wird nicht bereits in der Baubewilligung auf das vorhersehbar längere Baugeschehen Bedacht genommen (§ 24 Abs 2 und 3 NÖ BauO), kommt eine **Verlängerung der Bauvollendungsfrist gem § 24 Abs 5 NÖ BauO** nur in Frage, wenn das Bauvorhaben innerhalb einer angemessenen Nachfrist vollendet werden kann; „angemessen“ kann eine Nachfrist nur dann sein, wenn sie kürzer als die reguläre Bauvollendungsfrist von fünf Jahren gem § 24 Abs 1 NÖ BauO ist; eine Fristverlängerung kommt somit nur in Frage, wenn Baumaßnahmen bereits soweit gesetzt wurden, dass es ausscheidet, dass durch die erforderliche Nachfrist die gesetzlich reguläre Frist von fünf Jahren durch die Behörde praktisch außer Kraft gesetzt wird

18.11.2014, [Ro 2014/05/0082](#)

BauO für Wien; dass mit dem **Begriff „Grundgrenze“ in § 79 Abs 5 BauO für Wien** nicht die Grundgrenze im Bereich der Achse des Aufschließungswegs gemeint ist, ergibt sich bereits daraus, dass dies bei einer anderen Auslegung des § 79 Abs 5 leg cit unterschiedliche, nicht miteinander in Übereinstimmung zu bringende Rechtsfolgen nach sich zöge; unterstellte man dem Begriff „Nachbargrenze“ oder „Grundgrenze“ gem § 79 BauO für Wien auch die Grenze im Bereich eines Aufschließungswegs, wäre es sachlich nicht zu rechtfertigen, unterschiedliche Mindestabstände der Gebäude von einem Aufschließungsweg davon abhängig zu machen, ob die Teilflächen dieses Aufschließungswegs iSd § 16 Abs 2 zweiter Satz leg cit in eine eigene Einlage gelegt oder der jeweiligen Einlage des angrenzenden Bauloses zugeschrieben wurden

18.11.2014, [Ra 2014/05/0011](#)

NÖ BauO; in einem **Baufauftragsverfahren** käme eine **Rechtsverletzung des Nachbarn** von vornherein nur in Frage, wenn der Nachbar einen baupolizeilichen Auftrag beantragt hätte; Verfahrensrechte der Nachbarn gehen nicht weiter als ihre materiellen Rechte

18.11.2014, [Ro 2014/05/0010](#)

BauO für Wien; die Baubehörde hat in einem gem **§ 126 Abs 1 und 3 BauO für Wien** geführten Verfahren zu klären, ob der Antragsteller zur **Bauführung bzw den Instandsetzungsarbeiten**, zu deren Vornahme die Erlassung eines Duldungsauftrages iSd § 126 Abs 3 leg cit beantragt wurde, berechtigt ist, andernfalls es sich um keine notwendigen Arbeiten iSd § 126 Abs 1 leg cit handelt; diese Berechtigung kann im Eigentumsrecht oder auch in einem anderen, ggf exekutiven, Recht begründet sein

C. Verwaltungsgerichte

BVwG 12.12.2014, [W143 2013228-1](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; Nachbarn haben im **UVP-Feststellungsverfahren** weder **Parteistellung**, noch können sie in zulässiger Weise Beschwerde an das BVwG erheben, noch können sie einen zulässigen Antrag auf Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens stellen, was in (bisheriger) stRsp des VwGH, des VfGH und des Umweltsenates immer wieder bestätigt wurde; auf Grund der dem EuGH durch den VwGH vorgelegten Frage zur Vorabentscheidung betreffend die Unionsrechtswidrigkeit der Bindungswirkung eines negativen UVP-Feststellungsbescheides gegenüber Nachbarn ist aber in Zweifel gezogen, ob der VwGH seine diese Rsp fortführen wird; vom Vorliegen einer eindeutigen Rsp kann somit nicht mehr ausgegangen werden, weshalb die ordentliche Revision zuzulassen ist

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[13.01.2015, verb Rs C-401/12 P bis 403/12 P, Rat / Vereniging Milieudefensie](#)

Rechtsmittel – Richtlinie 2008/50/EG – Richtlinie über **Luftqualität** und saubere Luft für Europa – Entscheidung über die Mitteilung der Verlängerung der Frist für die Erreichung der für **Stickstoffdioxid festgesetzten Grenzwerte** sowie der Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung der **Grenzwerte** für die **(PM10)-Partikel** durch das Königreich der Niederlande – Antrag auf interne Überprüfung dieser Entscheidung gemäß der Verordnung (EG) Nr 1367/2006 – Entscheidung der Kommission, mit der dieser Antrag für unzulässig erklärt wird – Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls – **Übereinkommen von Aarhus** – Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr 1367/2006 im Hinblick auf dieses Übereinkommen

[13.01.2015, verb Rs C-404/12 P und 405/12 P, Rat / Stichting Natuur en Milieu & Pesticide Action Network Europe](#)

Rechtsmittel – Verordnung (EG) Nr 149/2008 – Verordnung zur **Festlegung** der **Höchstgehalte** an **Pestizidrückständen** – Gemäß der Verordnung (EG) Nr 1367/2006 gestellter Antrag auf interne Überprüfung der Verordnung (EG) Nr 149/2008 – Entscheidung der Kommission, mit der die Anträge für unzulässig erklärt werden – Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls – **Übereinkommen von Aarhus** – Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr 1367/2006 im Hinblick auf dieses Übereinkommen

[14.01.2015, Rs C-171/13, Demirci ua](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Assoziierungsabkommen EWG–Türkei** – **Soziale Sicherheit** der **Wanderarbeitnehmer** – Aufhebung der Wohnortklauseln – Zusatzleistungen, die aufgrund des nationalen Rechts gewährt werden – **Wohnsitzvoraussetzung** – Anwendung auf ehemalige türkische Arbeitnehmer – Türkische Staatsangehörige, die die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben haben

[14.01.2015, Rs C-518/13, Eventech](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – **Staatliche Beihilfen** – Art 107 Abs 1 AEUV – Erlaubnis nur für **London-Taxis**, nicht aber für Funkmietwagen zur **Benutzung** der den **Bussen vorbehaltenen Spuren** – Begriff ‚staatliche Beihilfe‘ – Staatliche Mittel – **Wirtschaftlicher Vorteil** – Selektiver Vorteil – Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

[15.01.2015, Rs C-179/13, Evans](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Bestimmung des auf einen Arbeitnehmer im Bereich der sozialen Sicherheit anwendbaren Rechts – Verordnung (EWG) Nr 1408/71 – Anwendbarkeit – **Beschäftigung** eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im **Konsulat eines Drittstaats** im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem er wohnt – Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen – Art 71 Abs 2 – **Innerstaatliche Rechtsvorschriften**, die ständig Ansässigen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten gewähren

[15.01.2015, Rs C-537/13, Šiba](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Anwendungsbereich – **Verbraucherverträge** – Vertrag über die **Erbringung juristischer Dienstleistungen** zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher

[15.01.2015, Rs C-573/13, Air Berlin](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr 1008/2008 – **Luftverkehrsdienste** – Art 23 Abs 1 Satz 2 – **Preistransparenz** – Elektronisches Buchungssystem – Flugpreise – Stets auszuweisender Endpreis

[15.01.2015, Rs C-631/13, Forsgren](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Humanarzneimittel** – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr 469/2009 – **Begriff ‚Wirkstoff‘** – Konjugierter Pneumokokken-Impfstoff – Pädiatrische Verwendung – Trägerprotein – Kovalente Bindung

15.01.2015, Rs C-30/14, Ryanair

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 96/9/EG – **Rechtlicher Schutz von Datenbanken** – Datenbank, die weder durch das **Urheberrecht** noch durch das **Schutzrecht sui generis** geschützt wird – Vertragliche Beschränkung der Rechte der Benutzer der Datenbank

B. Schlussanträge

14.01.2015, Rs C-62/14, Gauweiler ua (GA Cruz Villalón)

Wirtschaftspolitik und Währungspolitik – Gültigkeit des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 – Technische Merkmale des Ankaufs von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt (‘**Outright Monetary Transactions**’ [OMT]) – **Innerstaatliche Kontrolle** der Verfassungsmäßigkeit von Handlungen der Union – **Ultra-vires-Akte** – Verfassungsidentität – **Loyale Zusammenarbeit** – Zulässigkeit – Einstufung als angreifbare Handlung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens – Öffentliche Kommunikationspolitik der Europäischen Zentralbank – **Kompetenzen der Europäischen Zentralbank** – Preisstabilität – Wiederherstellung der geldpolitischen Transmissionskanäle – Art 119 AEUV und 127 Abs 1 und 2 AEUV – Außergewöhnliche Umstände – **Unkonventionelle Maßnahmen der Geldpolitik** – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Art 5 Abs 4 EUV – Art 123 AEUV – Verbot der monetären Finanzierung von Mitgliedstaaten der Euro-Zone

15.01.2015, Rs C-586/13, Martin Meath (GA Sharpston)

Freier Dienstleistungsverkehr – **Entsendung von Arbeitnehmern** – Beitrittsakte von 2003 – Übergangsmaßnahmen – Zugang ungarischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt der Staaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Ungarn bereits Mitgliedstaaten der Union waren – Erfordernis einer **Beschäftigungsbewilligung** für die **Überlassung von Arbeitskräften** – Richtlinie 96/71/EG – Art 1 Abs 3 – Übergangsmaßnahmen bezüglich der Freizügigkeit in **Österreich**

C. Gericht

15.01.2015, Rs T-197/13, MEM / HABM (MONACO)

Gemeinschaftsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft – **Wortmarke MONACO** – **Absolute Eintragungshindernisse** – Beschreibender Charakter – Keine Unterscheidungskraft – Art 151 Abs 1 und Art 154 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 207/2009 – Art 7 Abs 1 Buchst b und c und Art 7 Abs 2 der Verordnung Nr 207/2009 – Teilweise Schutzverweigerung

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

13.01.2015, Beschwerde Nr. 61243/08, *Elberte / Litauen*

Verletzung von **Art 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und **Art 3 EMRK** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung); **konventionswidrige Gewebeentnahme** an einem **Verstorbenen** zu medizinischen Forschungszwecken **ohne** das Wissen bzw. **Einverständnis** der **Witwe**; keine adäquate gesetzliche Regelung; lange Zeit der Ungewissheit für Bf in besonders **sensiblen Lebensbereich**; Respekt vor Achtung der Menschenwürde

15.01.2014, Beschwerde Nr. 36918/11 ua, *Arnaud ua / Frankreich*

Keine Verletzung von **Art 1 1. ZP** (Eigentumsfreiheit) iVm **Art 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot); gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von **Vermögenssteuer** an Frankreich von **in Monaco lebenden** **französischen Staatsbürgern nicht konventionswidrig**; lange währendes, enges Verhältnis von Frankreich und Monaco in steuerrechtlichen Angelegenheiten; Verhältnismäßigkeit der Steuerpflicht

15.01.2014, Beschwerde Nr. 62198/11, *Kuppinger / Deutschland*

Verletzung von **Art 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und/iVm **Art 13 EMRK** (Recht auf wirksame Beschwerde); Bf ist **Vater** eines **unehelich** geborenen Kindes, dem im Zuge einer **einstweiligen Verfügung** das Recht

auf **Kontakt** zu seinem Kind gewährt wurde; unverhältnismäßig **lange Verfahrensdauer** und keine gesetzliche Möglichkeit, die **Umsetzung** der einstweiligen Verfügung gerichtlich zu erwirken

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Bau-recht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwal-tungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.